

Sitzungsvorlage

Datum: 29.07.2010
Drucksache Nr.: **10/0249**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	14.09.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.10.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Parsevalstraße

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung vom _____ 2010 der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Parsevalstraße in Sankt Augustin-Hangelar“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils bei der Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Parsevalstraße endgültig hergestellt, wenn

1. sie eine Fahrbahn mit Unterbau, Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besitzt,
2. sie beiderseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und der Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat,
3. die Flächen der Anlage im Eigentum der Stadt stehen,
4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,

5. sie eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat,
6. sie auf der nördlich gelegenen Straßenseite Parkflächen vor den Grundstücken Nr. 11 bis 23 und 29 bis 45 mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hat.

(2) Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Ausbau dieser Straße erfolgte abweichend von den in § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) genannten Herstellungsmerkmalen einer Straße

Die Abweichung besteht darin, dass zusätzlich zu den in § 8 Abs. 1 EBS genannten Merkmalen Parkflächen auf der nördlich gelegenen Straßenseite angelegt wurden.

Die Ausbaurkosten sollen nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet werden. Aufgrund der Abweichung ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Parsevalstraße.

Nach Erlass der vg. Satzung i. V. m. dem Feststellungsbeschluss (Nr. 10 / 252) kann die endgültige Abrechnung erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.